Absetzbarkeit von Spenden an VEREIN PROJEKT INTEGRATIONSHAUS
(nach dem Steuerreformgesetz 2009)

Durch das Steuerreformgesetz 2009 wurden Spenden an bestimmte mildtätige Vereine und Einrichtungen sowie Einrichtungen, die Entwicklungs- oder Katastrophenhilfe betreiben oder für solche Zwecke Spenden sammeln, steuerlich absetzbar (§ 4a Z 3 und 4, § 18 Abs. 1 Z 8, § 124b Z 152 EStG 1988).

Die begünstigten Spendenempfänger (Vereine und andere Einrichtungen) werden auf der Homepage des BM für Finanzen (www.bmf.gv.at) auf drei Listen veröffentlicht.

Erstmals wird die Veröffentlichung der neuen Listen am 31. Juli 2009 erfolgen. Für die zu diesem Termin erstmalig veröffentlichten Listen gilt die Besonderheit, dass sie auf den 1. Jänner 2009 zurückwirken. Das bedeutet, dass bereits alle ab 1. Jänner 2009 geleisteten Spenden an dort genannte Einrichtungen abziehbar sind.

Zu diesen, vom Finanzamt anerkannten Vereinen, gehört auch der Verein PROJEKT INTEGRATIONSHAUS.

Sind private Spenden und Unternehmensspenden gleichermaßen abziehbar?
Ja. Privatspenden sind als Sonderausgaben abziehbar. Unternehmensspenden aus dem Betriebsvermögen sind Betriebsausgaben. Unternehmen können grundsätzlich auch Sachspenden (z. B. eigene Erzeugnisse) mit steuerlicher Wirkung zuwenden.

Ist der Spendenabzug betragsmäßig begrenzt?
Die Begrenzung richtet sich für Privatspender nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahres, für 2009 ist dies das Jahr 2008. Abziehbar sind jeweils 10% des Gesamtbetrages der Vorjahreseinkünfte. Der Gesamtbetrag der Einkünfte (das ist grundsätzlich die Summe der Jahres-Einkünfte) ist aus dem Einkommensteuerbescheid ersichtlich.
Unternehmensspenden sind mit 10% des Gewinnes des letzten Wirtschaftsjahres begrenzt.

Wie ist der Abzug von Spenden beim Finanzamt geltend zu machen?
Als Betriebsausgaben abgesetzte Spenden sind im Rahmen der Gewinnermittlung abzusetzen und auf Verlangen des Finanzamtes belegmäßig nachzuweisen.
Als Sonderausgaben abzusetzende Spenden müssen in die Erklärung zur (Arbeitnehmer-) Veranlagung für die Jahre 2009 und 2010 aufgenommen werden. Auf Verlangen des Finanzamtes müssen die Spenden nachgewiesen werden. Für diesbezügliche Belege (Einzahlungsnachweise) gilt die allgemeine siebenjährige Aufbewahrungsfrist.
Ab dem Jahr 2011 ist vorgesehen, dass für die steuerliche Berücksichtigung von Privatspenden der begünstigten Spendenempfängerin grundsätzlich die Sozialversicherungsnummer mitzuteilen ist, welche alle Spenden des Vorjahres (erstmals also des Jahres 2011) unter Zuordnung zur Spenderin/zum Spender unmittelbar der Finanzverwaltung elektronisch übermittelt. Das Finanzamt kann Ihre Spenden dann automatisch bei der (Arbeitnehmer-)Veranlagung berücksichtigen. Derartige Spenden, die unter Anführung der Sozialversicherungsnummer geleistet werden, dürfen nicht als Betriebsausgaben abgesetzt werden.

Quelle: Webseite des BM für Finanzen:
https://www.bmf.gv.at/Steuern/Fachinformation/Einkommensteuer/AbsetzbarkeitvonSpenden/_start.htm